

# TE Vwgh Beschluss 2017/9/12 Ra 2017/09/0032

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.09.2017

## Index

L22005 Landesbedienstete Salzburg;  
001 Verwaltungsrecht allgemein;  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);  
10/07 Verwaltungsgerichtshof;  
24/01 Strafgesetzbuch;  
25/01 Strafprozess;  
40/01 Verwaltungsverfahren;

## Norm

AVG §7;  
B-VG Art133 Abs4;  
LBG Slbg 1987 §37 Abs2;  
LBG Slbg 1987 §9;  
StGB §302 Abs1;  
StGB §302;  
StPO 1975 §259 Z3;  
StPO 1975 §259;  
VwGG §34 Abs1;  
VwRallg;  
1. AVG § 7 heute  
2. AVG § 7 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018  
3. AVG § 7 gültig von 01.01.2008 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008  
4. AVG § 7 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007  
  
1. B-VG Art. 133 heute  
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017  
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018  
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018  
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013  
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012  
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003  
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974  
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. StGB § 302 heute

2. StGB § 302 gültig ab 01.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2012

3. StGB § 302 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004

4. StGB § 302 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2001

5. StGB § 302 gültig von 01.03.1988 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 605/1987

1. StGB § 302 heute

2. StGB § 302 gültig ab 01.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2012

3. StGB § 302 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004

4. StGB § 302 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2001

5. StGB § 302 gültig von 01.03.1988 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 605/1987

1. VwGG § 34 heute

2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021

3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004

7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997

8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

### **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Rosenmayr sowie die Hofräte Dr. Doblinger und Dr. Hofbauer als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Schachner, über die außerordentliche Revision der Mag. B S in K, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Salzburg vom 8. Juni 2017, Zl. 405-6/53/1/9-2017, betreffend Disziplinarangelegenheit nach dem Salzburger-Beamtenengesetz 1987 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Salzburger Landesregierung als Disziplinarbehörde), den Beschluss gefasst:

### **Spruch**

Die Revision wird zurückgewiesen.

### **Begründung**

1 Die im Jahr 1962 geborene Revisionswerberin stand (vor ihrer Versetzung in den Ruhestand) zuletzt als Gruppenleiterin der Bezirkshauptmannschaft X in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Salzburg; als solcher oblag ihr in den Jahren 2008 und 2009 die Führung der Verfahren Y-Bachverbauung und Z-Hochwasserschutzverbauung (Anonymisierung durch den Verwaltungsgerichtshof). 1 Die im Jahr 1962 geborene Revisionswerberin stand (vor ihrer Versetzung in den Ruhestand) zuletzt als Gruppenleiterin der Bezirkshauptmannschaft römisch zehn in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Salzburg; als solcher oblag ihr in den Jahren 2008 und 2009 die Führung der Verfahren Y-Bachverbauung und Z-Hochwasserschutzverbauung (Anonymisierung durch den Verwaltungsgerichtshof).

2 Mit Bescheid der Salzburger Landesregierung als Disziplinarbehörde (in der Folge: DK) vom 20. April 2011 wurde gegen die Revisionswerberin ein Disziplinarverfahren wegen des Verdachts eingeleitet, sie habe als Behördenorgan die beiden zuvor genannten Verfahren über lange Zeiträume geführt und ständig Amtshandlungen durchgeführt, obwohl sie aufgrund Befangenheit ihre Vertretung hätte veranlassen müssen, zumal ihre Mutter und ihr Bruder an diesen Verwaltungsverfahren beteiligt gewesen seien, und damit gegen § 302 StGB verstoßen bzw. ihre nach § 9 Abs. 1, 2 und 3 des Salzburger Landes-Beamtengesetzes 1987 (L-BG) normierten Dienstpflichten verletzt, wonach sie verpflichtet sei, ihre dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch zu besorgen bzw. in ihrem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen habe, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben erhalten bleibe und sie zum Gebot der Unparteilichkeit der Amtsführung verpflichtet sei. Gleichzeitig wurde das Disziplinarverfahren aufgrund der erhobenen

Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft Salzburg gemäß § 50 Abs. 2 L-BG unterbrochen. 2 Mit Bescheid der Salzburger Landesregierung als Disziplinarbehörde (in der Folge: DK) vom 20. April 2011 wurde gegen die Revisionswerberin ein Disziplinarverfahren wegen des Verdachts eingeleitet, sie habe als Behördenorgan die beiden zuvor genannten Verfahren über lange Zeiträume geführt und ständig Amtshandlungen durchgeführt, obwohl sie aufgrund Befangenheit ihre Vertretung hätte veranlassen müssen, zumal ihre Mutter und ihr Bruder an diesen Verwaltungsverfahren beteiligt gewesen seien, und damit gegen Paragraph 302, StGB verstoßen bzw. ihre nach Paragraph 9, Absatz eins, 2, und 3 des Salzburger Landes-Beamtengesetzes 1987 (L-BG) normierten Dienstpflichten verletzt, wonach sie verpflichtet sei, ihre dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch zu besorgen bzw. in ihrem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen habe, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben erhalten bleibe und sie zum Gebot der Unparteilichkeit der Amtsführung verpflichtet sei. Gleichzeitig wurde das Disziplinarverfahren aufgrund der erhobenen Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft Salzburg gemäß Paragraph 50, Absatz 2, L-BG unterbrochen.

3 Mit (seit 14. Dezember 2015 rechtskräftigem) Urteil des Landesgerichtes Salzburg vom 18. September 2014 wurde die Revisionswerberin von den gegen sie - wegen des Verdachts des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs.1 StGB - erhobenen Vorwürfen, sie habe als Beamtin der Bezirkshauptmannschaft mit dem Vorsatz, den Staat an seinem konkreten Recht auf gesetzmäßige Verwaltungsrechtspflege, insbesondere am Recht auf Sachentscheidung in einem unvoreingenommen geführten Verfahren sowie Verfahrensparteien im Recht auf Behandlung von Rechtsmitteln gemäß dem AVG zu schädigen, ihre Befugnis, im Namen des Bundes als dessen Organ in Vollziehung des Wasserrechtsgesetzes Amtsgeschäfte vorzunehmen, durch näher beschriebene Handlungen in den Verfahren Y-Bachverbauung und Z-Hochwasserschutzverbauung wissentlich missbraucht, mangels Schuldbeweises gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen. 3 Mit (seit 14. Dezember 2015 rechtskräftigem) Urteil des Landesgerichtes Salzburg vom 18. September 2014 wurde die Revisionswerberin von den gegen sie - wegen des Verdachts des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach Paragraph 302, Absatz eins, StGB - erhobenen Vorwürfen, sie habe als Beamtin der Bezirkshauptmannschaft mit dem Vorsatz, den Staat an seinem konkreten Recht auf gesetzmäßige Verwaltungsrechtspflege, insbesondere am Recht auf Sachentscheidung in einem unvoreingenommen geführten Verfahren sowie Verfahrensparteien im Recht auf Behandlung von Rechtsmitteln gemäß dem AVG zu schädigen, ihre Befugnis, im Namen des Bundes als dessen Organ in Vollziehung des Wasserrechtsgesetzes Amtsgeschäfte vorzunehmen, durch näher beschriebene Handlungen in den Verfahren Y-Bachverbauung und Z-Hochwasserschutzverbauung wissentlich missbraucht, mangels Schuldbeweises gemäß Paragraph 259, Ziffer 3, StPO freigesprochen.

4 Gegen die in der Folge erlassenen Ladungsbescheide der DK vom 28. September und 11. Oktober 2016 (worin auch ausgesprochen wurde, dass im Disziplinarverfahren die Vorwürfe eines Verstoßes gegen § 302 StGB mangels Zuständigkeit der Disziplinarbehörde nicht mehr aufrecht erhalten wurden) erhob die Revisionswerberin mit Schriftsatz vom 24. Oktober 2016 eine Bescheidbeschwerde. Mit Beschwerdeverentscheidung der DK vom 2. November 2016 wurde (mit Spruchpunkt I) die Bescheidbeschwerde gegen den Ladungsbescheid vom 11. Oktober 2016 ab- und (mit Spruchpunkt II) jene gegen den Ladungsbescheid vom 28. September 2016 zurückgewiesen, weiters (mit den Spruchpunkten III und IV) die mündliche Verhandlung zu näher bezeichneten Terminen anberaumt und die Revisionswerberin dazu geladen. 4 Gegen die in der Folge erlassenen Ladungsbescheide der DK vom 28. September und 11. Oktober 2016 (worin auch ausgesprochen wurde, dass im Disziplinarverfahren die Vorwürfe eines Verstoßes gegen Paragraph 302, StGB mangels Zuständigkeit der Disziplinarbehörde nicht mehr aufrecht erhalten wurden) erhob die Revisionswerberin mit Schriftsatz vom 24. Oktober 2016 eine Bescheidbeschwerde. Mit Beschwerdeverentscheidung der DK vom 2. November 2016 wurde (mit Spruchpunkt römisch eins) die Bescheidbeschwerde gegen den Ladungsbescheid vom 11. Oktober 2016 ab- und (mit Spruchpunkt römisch zwei) jene gegen den Ladungsbescheid vom 28. September 2016 zurückgewiesen, weiters (mit den Spruchpunkten römisch drei und römisch vier) die mündliche Verhandlung zu näher bezeichneten Terminen anberaumt und die Revisionswerberin dazu geladen.

5 Nach Erhebung eines Vorlageantrages der Revisionswerberin hinsichtlich der Spruchpunkte I., III. und IV. der Beschwerdeverentscheidung wies das Landesverwaltungsgericht Salzburg mit Erkenntnis vom 8. Juni 2017 die Beschwerde als unbegründet ab und bestätigte die Beschwerdeverentscheidung. Die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG erklärte es für nicht zulässig. 5 Nach Erhebung eines Vorlageantrages der Revisionswerberin hinsichtlich der

Spruchpunkte römisch eins., römisch drei. und römisch vier. der Beschwerdevorentscheidung wies das Landesverwaltungsgericht Salzburg mit Erkenntnis vom 8. Juni 2017 die Beschwerde als unbegründet ab und bestätigte die Beschwerdevorentscheidung. Die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG erklärte es für nicht zulässig.

6 Das Verwaltungsgericht führte zur Begründung seiner Entscheidung im Wesentlichen aus, dass sich die Revisionswerberin zwar mittlerweile im Ruhestand befinde, ihre disziplinarische Verantwortung für im Dienststand begangene Dienstpflichtverletzungen sich jedoch aus § 68 L-BG ergebe. Die von der Revisionswerberin bestrittene Befangenheit könne erst im Disziplinarverfahren geklärt werden. Im derzeitigen Zeitpunkt könnten Anhaltspunkte für eine bescheidmäßige Einstellung des Disziplinarverfahrens noch nicht erkannt werden. 6 Das Verwaltungsgericht führte zur Begründung seiner Entscheidung im Wesentlichen aus, dass sich die Revisionswerberin zwar mittlerweile im Ruhestand befinde, ihre disziplinarische Verantwortung für im Dienststand begangene Dienstpflichtverletzungen sich jedoch aus Paragraph 68, L-BG ergebe. Die von der Revisionswerberin bestrittene Befangenheit könne erst im Disziplinarverfahren geklärt werden. Im derzeitigen Zeitpunkt könnten Anhaltspunkte für eine bescheidmäßige Einstellung des Disziplinarverfahrens noch nicht erkannt werden.

7 Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. 7 Gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

8 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. 8 Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

9 Hat das Verwaltungsgericht - wie im vorliegenden Fall - im Erkenntnis ausgesprochen, dass die Revision nicht gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist, hat die Revision gemäß § 28 Abs. 3 VwGG auch gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichts die Revision für zulässig erachtet wird. Die Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung, die nach Ansicht des Revisionswerbers die Zulässigkeit der Revision begründet, muss sich aus dieser gesonderten Darstellung ergeben (vgl. die hg. Beschlüsse vom 20. Juni 2016, Ra 2016/09/0071, und vom 25. Jänner 2016, Ra 2015/09/0144). 9 Hat das Verwaltungsgericht - wie im vorliegenden Fall - im Erkenntnis ausgesprochen, dass die Revision nicht gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist, hat die Revision gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGG auch gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichts die Revision für zulässig erachtet wird. Die Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung, die nach Ansicht des Revisionswerbers die Zulässigkeit der Revision begründet, muss sich aus dieser gesonderten Darstellung ergeben vergleiche , die hg. Beschlüsse vom 20. Juni 2016, Ra 2016/09/0071, und vom 25. Jänner 2016, Ra 2015/09/0144).

10 Die Revisionswerberin begründet die Zulässigkeit der Revision zusammengefasst damit, dass die angefochtene Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweiche, weil das Verwaltungsgericht die Bindungswirkung der Disziplinarbehörde an die dem rechtskräftigen Spruch eines Urteils zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung des Strafgerichtes, welche auch Tatsachenfeststellungen eines freisprechenden Strafurteils umfasse, nicht berücksichtigt habe; sie vermeint, dass das Disziplinarverfahren deshalb einzustellen gewesen wäre.

11 Dem ist Folgendes zu erwidern:

12 Wurde eine Beamtin wegen einer gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und erschöpft sich die Dienstpflichtverletzung in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes, ist gemäß § 37 Abs. 1 L-BG von der Verfolgung abzusehen, wenn anzunehmen ist, dass die Verhängung einer Disziplinarstrafe nicht erforderlich ist, um die Beamtin von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten. Von der Verfolgung darf jedoch nicht abgesehen werden, wenn durch das begangene Delikt das Ansehen des Landesdienstes

in der Öffentlichkeit und das Vertrauen der Allgemeinheit in die Gesetzmäßigkeit der Landesverwaltung offensichtlich schwer beeinträchtigt worden ist. 12 Wurde eine Beamtin wegen einer gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und erschöpft sich die Dienstpflichtverletzung in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes, ist gemäß Paragraph 37, Absatz eins, L-BG von der Verfolgung abzusehen, wenn anzunehmen ist, dass die Verhängung einer Disziplinarstrafe nicht erforderlich ist, um die Beamtin von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten. Von der Verfolgung darf jedoch nicht abgesehen werden, wenn durch das begangene Delikt das Ansehen des Landesdienstes in der Öffentlichkeit und das Vertrauen der Allgemeinheit in die Gesetzmäßigkeit der Landesverwaltung offensichtlich schwer beeinträchtigt worden ist.

13 Nach Abs. 2 dieser Bestimmung ist die Disziplinarbehörde an die Tatsachenfeststellung gebunden, die dem Spruch der rechtskräftigen Entscheidung des Strafgerichts, eines Landesverwaltungsgerichts oder des Bundesverwaltungsgerichts zugrunde liegt. Sie darf auch nicht eine Tatsache als erwiesen annehmen, die das Gericht, das Landesverwaltungsgericht oder das Bundesverwaltungsgericht als nicht erweisbar angenommen hat. 13 Nach Absatz 2, dieser Bestimmung ist die Disziplinarbehörde an die Tatsachenfeststellung gebunden, die dem Spruch der rechtskräftigen Entscheidung des Strafgerichts, eines Landesverwaltungsgerichts oder des Bundesverwaltungsgerichts zugrunde liegt. Sie darf auch nicht eine Tatsache als erwiesen annehmen, die das Gericht, das Landesverwaltungsgericht oder das Bundesverwaltungsgericht als nicht erweisbar angenommen hat.

14 Wenngleich nach diesem Gesetzeswortlaut die Disziplinarbehörde nicht nur an die dem Spruch eines verurteilenden, sondern auch an die dem Spruch eines freisprechenden rechtskräftigen Urteils zugrunde liegenden Tatsachenfeststellungen gebunden ist (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 5. September 2013, 2013/09/0012), bedeutet die Bindungswirkung des § 37 Abs. 2 L-BG jedoch nicht, dass ein bestimmtes Verhalten, das zu keiner gerichtlichen Verurteilung geführt hat, nicht zum Gegenstand eines Disziplinarverfahrens gemacht werden dürfte. Nur jene Feststellungen des Strafgerichts können Bindungswirkung entfalten, die für den Spruch der Entscheidung wesentlich waren. Auch ein gerichtlicher Freispruch wegen eines bestimmten Verhaltens steht der rechtlichen Würdigung desselben Verhaltens unter disziplinarrechtlichen Gesichtspunkten nicht entgegen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 25. Februar 2010, 2005/09/0161, zum ähnlich gelagerten HDG 2002, sowie auch die hg. Erkenntnisse vom 29. Oktober 1997, 95/09/0262, und vom 3. Juli 2000, 2000/09/0006). 14 Wenngleich nach diesem Gesetzeswortlaut die Disziplinarbehörde nicht nur an die dem Spruch eines verurteilenden, sondern auch an die dem Spruch eines freisprechenden rechtskräftigen Urteils zugrunde liegenden Tatsachenfeststellungen gebunden ist vergleiche , dazu das hg. Erkenntnis vom 5. September 2013, 2013/09/0012), bedeutet die Bindungswirkung des Paragraph 37, Absatz 2, L-BG jedoch nicht, dass ein bestimmtes Verhalten, das zu keiner gerichtlichen Verurteilung geführt hat, nicht zum Gegenstand eines Disziplinarverfahrens gemacht werden dürfte. Nur jene Feststellungen des Strafgerichts können Bindungswirkung entfalten, die für den Spruch der Entscheidung wesentlich waren. Auch ein gerichtlicher Freispruch wegen eines bestimmten Verhaltens steht der rechtlichen Würdigung desselben Verhaltens unter disziplinarrechtlichen Gesichtspunkten nicht entgegen vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 25. Februar 2010, 2005/09/0161, zum ähnlich gelagerten HDG 2002, sowie auch die hg. Erkenntnisse vom 29. Oktober 1997, 95/09/0262, und vom 3. Juli 2000, 2000/09/0006).

15 Im vorliegenden Fall erfolgte im strafgerichtlichen Verfahren ein Freispruch mangels Schuldbeweises hinsichtlich des Vorwurfes des Verdachtes der Begehung des Delikts nach § 302 StGB (Missbrauch der Amtsgewalt); in der Begründung wurde das Strafurteil im Wesentlichen darauf gestützt, dass keine Feststellungen bezüglich des zur Tatbestandverwirklichung des § 302 Abs. 1 StGB notwendigen Schädigungsvorsatzes getroffen werden könnten. 15 Im vorliegenden Fall erfolgte im strafgerichtlichen Verfahren ein Freispruch mangels Schuldbeweises hinsichtlich des Vorwurfes des Verdachtes der Begehung des Delikts nach Paragraph 302, StGB (Missbrauch der Amtsgewalt); in der Begründung wurde das Strafurteil im Wesentlichen darauf gestützt, dass keine Feststellungen bezüglich des zur Tatbestandverwirklichung des Paragraph 302, Absatz eins, StGB notwendigen Schädigungsvorsatzes getroffen werden könnten.

16 Im (nach Abschluss des Strafgerichtsverfahrens fortgesetzten) Disziplinarverfahren geht es aber um die Prüfung des Verdachts, ob die Revisionswerberin durch die Durchführung verschiedener Amtshandlungen trotz Vorliegens ihrer Befangenheit nach § 7 AVG ihre Dienstpflichten nach § 9 L-BG verletzt habe. Für die Erfüllung oder Nichterfüllung dieses Tatbildes ist kein Schädigungsvorsatz verlangt, womit dem (freisprechenden) Strafurteil auch keine Bindungswirkung für dieses Disziplinarverfahren zukommen kann. Anhaltspunkte dafür, dass das Disziplinarverfahren

bereits in diesem Verfahrensstadium einzustellen gewesen wäre, können somit in der Revision nicht aufgezeigt werden. 16 Im (nach Abschluss des Strafgerichtsverfahrens fortgesetzten) Disziplinarverfahren geht es aber um die Prüfung des Verdachts, ob die Revisionswerberin durch die Durchführung verschiedener Amtshandlungen trotz Vorliegens ihrer Befangenheit nach Paragraph 7, AVG ihre Dienstpflichten nach Paragraph 9, L-BG verletzt habe. Für die Erfüllung oder Nichterfüllung dieses Tatbildes ist kein Schädigungsvorsatz verlangt, womit dem (freisprechenden) Strafurteil auch keine Bindungswirkung für dieses Disziplinarverfahren zukommen kann. Anhaltspunkte dafür, dass das Disziplinarverfahren bereits in diesem Verfahrensstadium einzustellen gewesen wäre, können somit in der Revision nicht aufgezeigt werden.

17 Da in der Revision somit keine Rechtsfragen aufgeworfen werden, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme, war die Revision in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen. 17 Da in der Revision somit keine Rechtsfragen aufgeworfen werden, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme, war die Revision in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen.

Wien, am 12. September 2017

#### **Schlagworte**

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2017090032.L00

#### **Im RIS seit**

09.10.2017

#### **Zuletzt aktualisiert am**

10.10.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)